

**Förderung von Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen
zur Erschließung von unterversorgten Gebieten
des Landkreises Bad Dürkheim auf Basis des
Wirtschaftlichkeitslückenmodells**

Los 1 und Los 2

2. Änderungsvertrag zu den Zuwendungsverträgen vom 04.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
§ 1 Änderungen in § 1 Vertragsgrundlagen	5
§ 2 Änderung in § 2 Art und Höhe der Zuwendung	5
§ 3 Änderung zu § 3 Finanzierungsart, Zuwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum	5
§ 4 Änderung zu § 4 Auszahlung der Zuwendung.....	5
§ 5 Änderung zu § 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung.....	6
§ 6 Änderung zu § 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung	6
§ 7 Änderung zu § 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene	6
§ 8 Änderung zu § 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten	6
§ 9 Änderung zu § 9 Rückforderungsmechanismus.....	6
§ 10 Änderung zu § 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen	7
§ 11 Änderung zu § 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten	7
§ 12 Änderung zu § 12 Kündigungsrecht des Landkreises	7
§ 13 Änderung zu § 13 Haftpflichtversicherung	7
§ 14 Änderung zu § 14 Sicherheiten.....	7
§ 15 Änderung zu § 15 Besonderer Hinweis	7
§ 16 Änderung zu § 16 Schlussbestimmungen	7

Der

Landkreis Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

und

die

Inexio Informationstechnologie und
Telekommunikation GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Am Saarlarm 1
66740 Saarlouis

– im Folgenden „Unternehmer“ genannt –

schließen folgenden Änderungsvertrag zu den Zuwendungsverträgen (Lose 1 und 2) zum Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen gemäß Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland für den Landkreis Bad Dürkheim:

Vorbemerkung

Am 04. Dezember 2019 haben der Unternehmer und der Landkreis die Verträge über den Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die entsprechende Zuwendung in den Ausschreibungslosen 1 und 2 geschlossen.

Nachdem die Frist zum Ausbau zu Ende Dezember 2021 durch den Unternehmer nicht eingehalten werden konnte und aufgrund der baulichen Entwicklung im Landkreis die Adresskulisse des Breitbandausbaus verändert wurde, hat der Landkreis bei den Fördermittelgebern einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht, der am 24. März 2023 durch den Projektträger atene.Kom GmbH positiv beschieden wurde. Der Bewilligungszeitraum wurde dadurch bis zum 31.12.2023 festgesetzt.

Aufgrund der geänderten Grundlage des Ausbaus waren die Zuwendungsverträge entsprechend Ziff. 16.2 anzupassen. Die Verträge wurden durch den ersten Änderungsvertrag vom 23.11.2023 dementsprechend angepasst.

Zwischenzeitlich mussten die bauausführenden Generalunternehmer des Unternehmers aufgrund von Schlechtleistungen ausgetauscht werden. Zudem meldete ein beauftragter Generalunternehmer zum 01.05.2024 Insolvenz an. Da die Sachstandsfeststellung und die Akquirierung neuer Generalunternehmer weitere Verzögerungen bedingt, wurde eine erneute Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich. Der Landkreis hat daher bei den Fördermittelgebern erneut einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht, der durch den Projektträger, welcher seit dem 01.01.2024 unter dem neuen Namen aconium GmbH firmiert, am XY positiv beschieden wurde. Der Bewilligungszeitraum wurde nunmehr bis zum 30.09.2025 festgesetzt. Aufgrund der geänderten Grundlage des Ausbaus sind die Zuwendungsverträge erneut entsprechend Ziff. 16.2 anzupassen. Die Verträge werden durch den Änderungsvertrag wie folgt geändert. Im Übrigen bestehen die Regelungen der bisherigen Verträge, sowie des ersten Änderungsvertrages vom 23.11.2023 fort.

§ 1 Änderungen in § 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

Anlagen-Nr.	Inhalt
2b	Änderungsbescheid aconium vom xy mit Anlagen
5a	Bauzeitenplan des Unternehmers „BDH BZP Stand 11.09.2024“
5b	Auszahlungsplan des Unternehmers „Auszahlungsplan 11.09.24 Anpassung 13.09.24“
13	Fertigstellungszusage vom 02.10.2024

§ 2 Änderung in § 2 Art und Höhe der Zuwendung

- Keine Änderungen -

§ 3 Änderung zu § 3 Finanzierungsart, Zuwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum

3.4 - Keine Änderungen -

3.5 Die Maßnahme ist unverzüglich bis zum **30.09.2025** abzuschließen (= Abschluss der Maßnahme). Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, soweit sämtliche Tiefbauleistungen, Leerrohrverlegungen und technischen Montagearbeiten gemäß Meilensteinplanung und den als Anlage beiliegenden Planungsunterlagen vollständig durchgeführt wurden und die NGA-Breitbandinfrastrukturen vollständig funktions- und betriebsfähig sind, einschließlich der Hausanschlüsse gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie. Maßgeblich ist demnach die effektive Inbetriebnahme der NGA-Breitbandinfrastrukturen einschließlich der Hausanschlüsse. Erst damit sind der Projekterfolg und das Ziel (= Zuwendungszweck) der diesem Vertrag zugrundeliegenden Fördermaßnahme erreicht.

Der Unternehmer wird die Breitbandinfrastrukturen einschließlich der Hausanschlüsse auf eigene Kosten vollständig und entsprechend den Regularien des geförderten Breitbandausbaus fertigstellen und betreiben, sollte die Maßnahme nach Satz 1 nicht bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein. Ergänzend gilt die Änderung zu § 4.3, siehe unten. Die Zweckbindungsfrist nach § 6 Nr. 6.1 bleibt unberührt.

3.6 Nachanschlüsse im Ausbaugebiet, die beim Unternehmer angemeldet wurden oder innerhalb der Zweckbindungsfrist angemeldet werden, hat der Unternehmer schnellstmöglich vollständig betriebsbereit herzustellen. Als Nachanschlüsse gelten dabei Hausanschlüsse, die beim Unternehmer durch den jeweiligen Eigentümer im Ausbaugebiet angemeldet wurden oder werden.

§ 4 Änderung zu § 4 Auszahlung der Zuwendung

4.3 Der Unternehmer ist zu weiteren Mittelabrufen nur berechtigt, wenn die

Signalbereitstellung in mindestens 50 Prozent der das Förderprojekt umfassenden anschlussfähigen Haushalte erfolgt ist. Die letzte Möglichkeit des Mittelabrufs für den Unternehmer bei Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen ist der **15.10.2025** für die bis zum 30.09.2025 abgeschlossenen Maßnahmen. Mittelabrufe für Leistungen, die erst nach dem 30.09.2025 erbracht wurden, sind nicht möglich und unterfallen unter § 3.5 Abs. 2. Die vollständigen Unterlagen für den Endverwendungsnachweis sind bis zum **28.02.2026** seitens des Unternehmers vorzulegen. Landkreis und Unternehmen prüfen diese sodann zwischen dem **01.03.2026 - 31.03.2026** in enger Abstimmung und werden sodann das Förderportal bis zum **31.03.2026** befüllen. Sofern die Fördermittelgeber bei der Verwendungsnachweisprüfung Rückforderungen von ausgezahlten Fördermitteln geltend machen sollten, weil der Verwendungszweck gem. § 3.5 nicht erreicht wurde, stellt der Unternehmer den Landkreis schon jetzt von möglichen Ansprüchen frei, sofern die Gründe für die Rückforderung in der Verantwortung des Unternehmers liegen.

§ 5 Änderung zu § 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung

- Keine Änderungen -

§ 6 Änderung zu § 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung

- Keine Änderungen -

§ 7 Änderung zu § 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- Keine Änderungen -

§ 8 Änderung zu § 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten

8.4 Der Unternehmer stellt dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten während des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus ab Beginn der jeweiligen Planungsphase monatlich einen internen Meilensteinplan im Excel-Format per Mail zur Verfügung. Es werden für dieses Monitoring alle Meilensteine verwendet, die der Unternehmer auch für sein internes Monitoring im Rahmen des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus verwendet. Der Unternehmer stellt eine Erläuterung der verwendeten Meilensteine bereit; folgende Inhalte/Konkretisierungen gelten:

- Abnahmen mit den Verbands-, Ortsgemeinden, sonstigen Straßenbaulastträgern,
- Daten zum Monitoring entsprechend Vorgaben von aconium

Die Daten sind spätestens bis zum 5. Werktags eines Monats zu liefern. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer nach dem 30.09.2025 den Ausbau auf eigene Kosten fertigstellen muss.

Außerdem stellt der Unternehmer dem Landkreis bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu Beginn der jeweiligen Planungsphase einen Strukturplan zur Ver-

fügung, aus dem die im jeweiligen Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen (Tiefbau, Rohrverlegung, Glasfasereinzug, etc.) ersichtlich sind, sowie eine Beschreibung der im Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen. Die Beschreibung wird als Textdatei und der Strukturplan wird im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

§ 9 Änderung zu § 9 Rückforderungsmechanismus

- Keine Änderungen –

§ 10 Änderung zu § 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen

- Keine Änderungen -

§ 11 Änderung zu § 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten

- Keine Änderungen -

§ 12 Änderung zu § 12 Kündigungsrecht des Landkreises

- Keine Änderungen -

§ 13 Änderung zu § 13 Haftpflichtversicherung

- Keine Änderungen -

§ 14 Änderung zu § 14 Sicherheiten

- Keine Änderungen -

§ 15 Änderung zu § 15 Besonderer Hinweis

- Keine Änderungen -

§ 16 Änderung zu § 16 Schlussbestimmungen

- Keine Änderungen –

Bad Dürkheim, den xx.xx.2024

Saarlouis, den xx.xx.2024

(für den Landkreis)

(für den Unternehmer)